

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer bei Vertragsschluss aktuellen Fassung ausschließlich für Geschäftsbeziehungen der GRAITEC Innovation GmbH, Aegidientorplatz 2b, 30159 Hannover, Registergericht: Amtsgericht Hannover, Registernummer: HRB 217216, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE292138945 („**GRAITEC**“) zu Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, die über den Online-Shop oder auf Basis individueller Angebote („**Angebotsbasis**“) (vgl. Ziffer 2.1) von GRAITEC Leistungen und Produkte bestellen, die den Kategorien „Überlassung von Software auf Zeit/Mietsoftware“, „Softwarepflege/Helpdesk“, „Schulungs-/Beratungsleistungen“ (jeweils „**Vertragsleistung**“, zusammen „**Vertragsleistungen**“) unterfallen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass GRAITEC in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Im Falle wesentlicher Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden diese nur dann Bestandteil des Vertrags, soweit GRAITEC auf diese Änderungen beim neuerlichen Vertragsschluss hingewiesen hat. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn GRAITEC seine Leistung vorbehaltlos erbringt.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, einschließlich Zusicherungen, Nebenabreden und sonstige Zusatz- und Abänderungsvereinbarungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt dieser Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. GRAITECS schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den jeweiligen Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind grundsätzlich auch ohne gesonderte Erwähnung schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform, bspw. per E-Mail, Brief, Telefax abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.4 Es gelten mit Blick auf die Nutzungsrechte an den über den Online-Shop oder auf Angebotsbasis von GRAITEC bezogenen Produkten von Drittherstellern und deren Einschränkungen ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig gegenüber den Regelungen unter Ziffer 3.5 die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers im Verhältnis GRAITEC zum Kunden. Dem Kunden werden die jeweiligen Informationen zur Verfügung gestellt, um sich vor Vertragsschluss über die Lizenzbedingungen des Drittherstellers zu informieren. Mit Blick auf die Nutzungsrechte an GRAITEC-Software gelten ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig gegenüber den Regelungen unter Ziffer 3.5. die (produktspezifischen) Lizenzbedingungen, die sich auf der Webseite abrufen lassen.
- 1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (Ziffer 2), der für die nach Ziffer 1.1 in Bezug genommenen über den Online-Shop oder auf Angebotsbasis bezogenen Vertragsleistungen gilt, Besondere Bestimmungen für Softwaremiete (Ziffer 3), Besondere Bestimmungen für Softwarepflege-Vertrag/Helpdesk (Ziffer 4) sowie Besondere Bestimmungen für Schulungs-/Beratungsleistungen (Ziffer 5). Der Allgemeine Teil (Ziffer 2) und die besonderen Bestimmungen für Vertragsleistungen (abhängig von der Vertragsleistung nach Ziffer 3 – 5) ergänzen einander. Bei Widersprüchen zwischen Allgemeinem Teil und Besonderen Bestimmungen haben die Besonderen Bestimmungen Vorrang. Bei Widersprüchen zwischen individuellen Angeboten und der Auftragsbestätigung nach Ziffer 2.1.1, hat die Auftragsbestätigung Vorrang, soweit sie nicht wesentlich vom individuellen Angebot abweicht.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Vertragsschluss

- 2.1.1 Sämtliche Angebote von GRAITEC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, sofern GRAITEC dem Kunden im Vorfeld der Bestellung Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen überlassen hat. Die Bestellung in Form der Übersendung des Warenkorbs des Kunden an GRAITEC stellt einen verbindlichen Antrag zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages dar. Im Übrigen kann der Kunde unabhängig von der Warenkorb-Funktion und den Bestellmöglichkeiten im Online-Shop

an GRAITEC herantreten (bspw. telefonisch, per E-Mail und Online-Formularen, an Präsentationsständen) und ein individuelles Angebot über Vertragsleistungen anfordern, um auf Angebotsbasis dann verbindlich eine Bestellung auszulösen. Nach Aufgabe einer Bestellung an GRAITEC, schickt GRAITEC dem Kunden eine „**Auftragsbestätigung**“, wodurch der Vertrag zustande kommt.

- 2.1.2 Technische Daten und Beschreibungen in der Produktinformation zu Vertragsleistungen stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften seitens GRAITEC dar. Eine Zusicherung ist nur bei schriftlicher Bestätigung gegeben.
- 2.1.3 Sofern GRAITEC auf Wunsch des Kunden eine Bestellung ganz oder teilweise storniert, ist GRAITEC berechtigt, einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von pauschal 30% des Auftragswertes geltend zu machen, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist. GRAITEC ist zu einer Stornierung nicht verpflichtet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

2.2 Leistungsinhalt, Verfügbarmachung / Erbringung der Vertragsleistung

- 2.2.1 GRAITEC ist berechtigt, abweichend von der Bestellung des Kunden die Vertragsleistung mit geänderten und/oder angepassten Leistungen zu erfüllen, wenn und soweit hierdurch die Zweckerfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags, nämlich die mietweise Zurverfügungstellung von Mietsoftware unter dem Softwaremietvertrag (Ziffer 3.1), die Erbringung von Softwarepflegeleistungen unter dem Softwarepflege-Helpdesk-Vertrag (Ziffer 4.1) und von Schulungs-/Beratungsleistungen unter dem Beratungsvertrag (Ziffer 5.1) nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Änderungen erforderlich sind, um die Funktionalität oder die Konkurrenzfähigkeit der Vertragsleistung gewährleisten zu können. Der Nutzer wird über entsprechende Änderungen von GRAITEC benachrichtigt.

Dies gilt insbesondere im Falle von herstellerseitig vorgenommenen Änderungen an Drittsoftware, die GRAITEC über den Online-Shop bzw. auf Angebotsbasis lediglich vertreibt.

- 2.2.2 Die Planung sowie Ausführung der Installation / Implementierung von Softwarelösungen, Hardware-Komponenten und Zubehör durch GRAITEC geschieht im Einvernehmen mit dem Kunden nur dann, sofern dies als Bestandteil eines gesonderten Auftrags ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.2.3 Von GRAITEC in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Verfügbarmachung und Erbringung von Vertragsleistungen („**Leistungsstermin**“) gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart ist. Soweit nichts anderes vereinbart oder von GRAITEC bei Annahme der Bestellung angegeben ist, beträgt die Leistungsfrist in der Regel bis zu ca. 14 Tage.
- 2.2.4 Leistungstermine verlängern sich im Zweifel um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde im Falle einer geschuldeten Vorauszahlung in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet oder eine notwendige Mitwirkungshandlung nicht erbringt, und um den Zeitraum, in dem GRAITEC durch Umstände, die GRAITEC nicht zu vertreten hat und die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren (beispielsweise Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitwirkung von Lieferanten und Dienstleistern) an der Leistung gehindert ist zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern solche Ereignisse GRAITEC die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist GRAITEC zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Nutzung der Vertragsleistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber GRAITEC vom Vertrag zurücktreten.
- 2.2.5 GRAITEC ist zur Teilfaktorierung sowie zu Teilleistungen in Bezug auf die einzelnen Vertragsleistungen einer Bestellung berechtigt. In Bezug auf einzelne Vertragsleistungen ist GRAITEC zur Teilfaktorierung sowie zu Teilleistungen berechtigt, soweit GRAITEC nicht davon ausgehen muss, dass der Kunde kein Interesse an der Teilleistung hat.
- 2.2.6 Soweit im Rahmen einer Vertragsleistung körperliche Gegenstände versendet werden sollen, sind die vom Kunden zu tragenden Versandkosten abhängig von der Versandart, der Zahlungsart, dem Gewicht und dem Versandziel. Die Höhe der Versandkosten wird dem Kunden mit Aufgabe seiner Bestellung mitgeteilt. Kann ein Gegenstand aufgrund einer fehlerhaften Adressangabe durch den Kunden nicht zugestellt werden, erfolgt ein weiterer Zustellversuch erst gegen vorherige Zahlung der erneut anfallenden Versandkosten.
- 2.2.7 Wird die Leistung auf Wunsch des Kunden verzögert, so ist GRAITEC berechtigt, ab Ablauf des ursprünglich vorgesehenen Leistungstermins die durch die Verzögerung entstandenen Kosten in Höhe von pauschal 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen.

Ein höherer Kostenersatz kann verlangt werden, wenn GRAITEC die höheren Kosten gegenüber dem Kunden nachweist.

- 2.2.8 Leistungstermine nach Ziffer 2.2.3 gelten als eingehalten, wenn die Vertragsleistung bis zum Ablauf des Leistungstermins dem Kunden auf elektronischem Wege angeboten bzw. bereitgestellt worden ist. Erfolgt die Leistung nicht innerhalb des Leistungstermins, gerät GRAITEC erst in Verzug, wenn der Kunde GRAITEC unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos gemahnt hat.
- 2.2.9 Die Rechte des Kunden nach Ziffer 2.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesetzlichen Rechte von GRAITEC, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (bspw. aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

2.3 Gefahrenübergang, Annahme und Rügepflicht

- 2.3.1 Die Gefahr geht mit Verfügbarmachung der Vertragsleistung zur Nutzung auf den Kunden über. Wird der vorgesehene Leistungstermin auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit Ablauf des ursprünglich vorgesehenen Leistungszeitpunkts auf den Kunden über.
- 2.3.2 Soweit es sich bei der Vertragsleistung um digitale Inhalte (insb. Dateien, Softwarelösungen, Updates, Servicepacks, Benutzerdokumentation, Schulungsunterlagen, „**digitale Inhalte**“) oder körperliche Gegenstände handelt, sind diese unverzüglich nach Verfügbarmachung zur Nutzung für den Kunden oder für von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach ihrem Auftreten unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung / Reproduktion der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Insbesondere hat der Kunde GRAITEC Bildschirmausdrucke / Screenshots der Fehlermeldungen, die Übersendung von Beispieldateien und die Beschreibung des Ablaufs der Fehlermeldungen zu übermitteln. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die zur Fehlerbehebung weitergehenden Informationen zu geben und entsprechende Nachfragen von GRAITEC zu beantworten. Handelsüblich zulässige oder technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der digitalen Inhalte oder körperlichen Gegenstände berechtigen nicht zur Mängelrüge. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit der Vertragsleistung nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahme. Die Vertragsleistung gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel der digitalen Inhalte oder körperlichen Gegenstände, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn GRAITEC nicht binnen 5 (fünf) Werktagen nach Verfügbarmachung zur Nutzung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel im Bereich der digitalen Inhalte oder körperlichen Gegenstände gilt die Vertragsleistung als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge GRAITEC nicht binnen 5 (fünf) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigt; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von GRAITEC sind beanstandete digitale Inhalte oder körperliche Gegenstände frachtfrei an GRAITEC zurückzusenden bzw. digital zu überlassen. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet GRAITEC die Kosten des günstigsten Versandweges für den körperlichen Gegenstand; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der körperliche Gegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

2.4 Preise und Zahlung,

- 2.4.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Produktpreise bzw. bei Dienstleistungen die aktuellen Tages- und Stundensätze. Soweit den vereinbarten Preisen die aktuellen Produktpreise bzw. bei Dienstleistungen die aktuellen Tages- und Stundensätze von GRAITEC zugrunde liegen und die Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Leistung gültigen Produktpreise bzw. bei Dienstleistungen die aktuellen Tages- und Stundensätze von GRAITEC. Sämtliche angegebenen und vereinbarten Preise verstehen sich frei Kunde zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Zölle, Steuern, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 2.4.2 Es werden ausschließlich die im Rahmen des Bestellvorgangs angezeigten Zahlungsarten akzeptiert.
- 2.4.3 Sofern im Angebot keine Angabe gemacht wird, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserstellung ohne jeden Abzug fällig („**Zahlungsfrist**“). Die Rechnungsstellung erfolgt mit Verfügbarmachung der Vertragsleistung bzw. bei Dienstleistungen, insbesondere Schulungs-/Beratungsleistungen, nach Erbringung eines nach Stunden oder Tagen abrechenbaren Teils der Ver-

tragsleistung. Skonti dürfen nur genutzt werden, wenn sie von GRAITEC in der Rechnung ausdrücklich zugesagt sind. Der Abzug eines vereinbarten Skontos setzt voraus, dass der Kunde nicht mit anderen Zahlungen in Verzug ist. Softwarepflege-/Softwaremietverträge werden im Vorhinein für das folgende Vertragsjahr fakturiert. Im Übrigen ist GRAITEC berechtigt, eine Zahlung des Kunden vor Erbringung / Verfügbarmachung zu verlangen (Vorkasse), sofern ein entsprechender Vorbehalt durch GRAITEC spätestens mit der Auftragsbestätigung schriftlich mitgeteilt wird. Die Rechnungstellung und -zusendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form, per E-Mail und im geeigneten Format, z.B. als PDF-Dokument.

- 2.4.4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die vereinbarte Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält GRAITEC sich vor. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
- 2.4.5 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von GRAITEC nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.
- 2.4.6 Sämtliche weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung werden sofort fällig, sofern der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug gerät oder sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht einhält. In diesen Fällen ist GRAITEC berechtigt, Vorkasse oder Sicherheiten und die Herausgabe noch nicht bezahlter Waren zu verlangen und sie anschließend zu verwerten. Dies gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde haftet für die Differenz zwischen der GRAITEC-Forderung an ihn und dem Verwertungserlös.

2.5 Haftung

- 2.5.1 Die Haftung von GRAITEC auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 2.5 beschränkt.
- 2.5.2 GRAITEC haftet nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, Arglist, bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Übrigen haftet GRAITEC nicht für einfache Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, sofern es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur Verfügbarmachung und, soweit geschuldet, Installation einer Softwarelösung, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der Vertragsleistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Bei der haftungsbegründenden Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Ersatzpflicht der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Vertragsleistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Vertragsleistung typischerweise zu erwarten sind. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Soweit GRAITEC technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von GRAITEC geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss der vertraglichen Haftung.

2.6 Geheimhaltung und Datenschutz

- 2.6.1 Soweit die Vertragspartner vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder solche Informationen einem Vertragspartner aus dem Bereich des anderen Vertragspartners bekannt werden, die üblicherweise als Geschäfts- / Betriebsgeheimnis angesehen werden, beispielsweise Informationen über Kunden und Dienstleister eines Vertragspartners, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung des jeweiligen Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über das Ende des Beratungsvertrages hinaus.
- 2.6.2 Ausgenommen von der vorgenannten Pflicht zur Geheimhaltung sind Informationen insoweit, als sie nachweislich

a) allgemein bekannt sind oder ohne Zutun eines Vertragspartners allgemein bekannt werden;

b) einem Vertragspartner von anderer Seite bekannt werden, die gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist;

c) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einem Vertragspartner gegenüber staatlichen Stellen und Gerichten offengelegt werden müssen.

2.6.3 Der Kunde darf der Geheimhaltungspflicht unterfallende Informationen in seiner Sphäre tätigen Personen (abhängig beschäftigte oder freiberufliche „**Mitarbeiter**“) nur insoweit zugänglich machen, als die Kenntnis der Mitarbeiter für die Nutzung der Vertragsleistung unter dem jeweiligen Vertrag zwingend erforderlich ist und nur sofern die Mitarbeiter vorher einer entsprechenden Pflicht zur Geheimhaltung unterworfen worden sind, die soweit erforderlich seitens des Kunden gegenüber dem Mitarbeiter durchgesetzt wird. GRAITEC darf die der Geheimhaltungspflicht unterworfenen Informationen, Dritten zugänglich machen, wenn dies im Zuge der Erbringung der geschuldeten Leistungen erforderlich ist und der Dritte vor Zurverfügungstellung der Daten einer entsprechenden Pflicht zur Geheimhaltung unterworfen worden ist.

2.6.4 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle vom jeweils anderen Vertragspartner übermittelten oder erzeugten Informationen, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, jederzeit nach entsprechender Aufforderung sowie nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses an den anderen Vertragspartner zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden; unbeschadet dessen, dürfen vertrauliche Informationen archiviert werden, soweit dies wegen gesetzlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten zwingend erforderlich ist. Die Erfüllung dieser ist der anderen Vertragspartei auf Anforderung schriftlich zu bestätigen.

2.6.5 Der Kunde hat bei Nutzung der jeweiligen Vertragsleistung das geltende Datenschutzrecht zu beachten.

2.7 Sonstiges

2.7.1 GRAITEC ist berechtigt, den Kunden als Referenzkunden in seiner Referenzliste sowie auf der Website und sonstigen Werbe- und Informationsmaterialien anzugeben. Der Kunde darf dem jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen, wonach GRAITEC vorhandene körperliche Materialien aufbrauchen und die künftige Nennung unterlassen wird.

2.7.2 Die Vertragspartner sind sich darüber bewusst, dass die Vertragsleistung Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung von Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften bei seiner Bestellung beachten. Die Vertragserfüllung von GRAITEC steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Soweit ein durch den Kunden beabsichtigter Einsatz außerhalb D/A/CH beabsichtigt ist und in Zusammenhang mit den zuvor genannten Anforderungen ganz oder teilweise scheitert, liegt dieses Verwendungsrisiko allein in der Verantwortung des Kunden und ändert nichts an der vertraglichen Gegenleistungspflicht des Kunden.

2.7.3 Der Kunde kann gegenüber GRAITEC bestehende Ansprüche nur mit der schriftlichen Zustimmung von GRAITEC abtreten.

2.7.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Hannover, Deutschland. GRAITEC ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistung (soweit abweichend) bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2.7.5 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten sollte, gelten zur Erfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

3 Besondere Bestimmungen für Softwaremiete

3.1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 3.1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen zur Vermietung von Software („**Softwaremietbedingungen**“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der zeitlich begrenzten Überlassung der über den Online-Shop oder auf Angebotsbasis vertriebenen Softwaretools, deren Hersteller GRAITEC ist („**GRAITEC-Software**“), und solcher, die durch einen Dritten hergestellt und lediglich durch GRAITEC vertrieben wird („**Drittsoftware**“ / „**Autodesk-Software**“), Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil des Softwaremietvertrags, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen GRAITEC und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.1.2 Gegenstand des Softwaremietvertrags ist die zeitlich befristete Überlassung der Software im Objektcode und der zugehörigen Benutzerdokumentation („**Mietsoftware**“) gemäß dem Softwaremietvertrag und dieser Softwaremietbedingungen durch GRAITEC gegenüber dem Kunden (vgl. Ziffer 3.2) und die Einräumung der zur vertragsgemäßen Nutzung der Mietsoftware erforderlichen Nutzungsrechte (vgl. Ziffer 3.5 bzw. die produktspezifischen Lizenzbedingungen). Die Softwareinstallation, jeglicher Anwendersupport wie etwa kundenindividuelle Anpassungen (Customizing, Parametrisierung, Konfiguration), Schulungen, Werkleistungen, Lieferung von Hardware und Zubehör und sonstige über die Überlassung, Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsoftware hinausgehenden Dienst- bzw. Werkleistungen sind nicht Gegenstand des Softwaremietvertrags. Ohne gesonderten Beratungsvertrag schuldet GRAITEC keinerlei Beratung über die Kompatibilitäten von Mietsoftware-Produkten.
- 3.1.3 Im Hinblick auf GRAITEC-Software ist dem Kunden bekannt, dass Mietsoftware, die laut Leistungs- oder Produktbeschreibung auf Autodesk-Software basiert oder daran anknüpft, nur in Kombination mit der für sie maßgeblichen Version der Autodesk-Software funktionsfähig ist. Der Kunde hat für den Lizenzerwerb, die Installation und Anbindung sowie die Schaffung der Systemvoraussetzungen und Einhaltung der Lizenzbedingungen der entsprechenden Autodesk-Software selbständig Sorge zu tragen und trägt hierfür die alleinige Verantwortung.
- 3.1.4 Die geschuldete Beschaffenheit der Mietsoftware ergibt sich abschließend aus dem Angebot / der Auftragsbestätigung und der Benutzerdokumentation, in denen im Einzelnen beschrieben ist, welche Funktionen und Leistungen durch die Mietsoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können. Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass der Funktionsumfang der Mietsoftware seinen Erwartungen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Mietsoftware bekannt. Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Mietsoftware den speziellen Anforderungen des Kunden entspricht. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung der Mietsoftware sowie für die damit erzielten Ergebnisse und den wirtschaftlichen Erfolg.

3.2 Grundsätze der Leistungserbringung

- 3.2.1 Der Kunde erhält eine Kopie der Mietsoftware und die dazugehörige Benutzerdokumentation durch Verfügbarmachung per Online-Download. Die Installation der Mietsoftware nimmt der Kunde wahlweise selbstständig auf eigene Kosten oder durch gesonderte Beauftragung von GRAITEC gegen gesonderte Vergütung vor.
- 3.2.2 GRAITEC behält sich vor, dem Kunden bis zur Zahlung des gesamten Mietzinses einen temporären Nutzungscode zur Verfügung zu stellen. Nach Zahlungseingang wird dem Kunden ein auf die Vertragslaufzeit beschränkter Code zur Verfügung gestellt.
- 3.2.3 GRAITEC ist während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Softwaremietvertrags für die Aufrechterhaltung der vertraglich vorgesehenen Funktionstüchtigkeit der Mietsoftware verantwortlich und erbringt in diesem Zusammenhang die folgenden Leistungen nach Maßgabe von Ziffer 3.7/3.8:
- Erhaltung des vertragsgemäßen Zustandes der Mietsoftware im Umfang des vertraglich geschuldeten Funktionsumfangs („**Instandhaltung**“).
 - Behebung von Mängeln und Funktionsstörungen, die den Wert oder den vertraglich vorgesehenen Gebrauch der Mietsoftware erheblich mindern („**Sachmängel**“) („**Instandsetzung**“).

Im Zuge der Instandhaltung und Instandsetzung kann GRAITEC Updates, Upgrades, Patches und neue Versionen der Mietsoftware („**Programmaktualisierungen**“) zum Download verfügbar machen. Einen eigenständigen Anspruch auf entsprechende Programmaktualisierungen zum Zwecke der Mängelgewährleistung und darüber hinaus hat der Kunde nicht.

3.3 Mietzins

- 3.3.1 Für die Überlassung der Mietsoftware auf Zeit und die Erteilung der in Ziffer 3.5 oder den vorrangigen produktspezifischen Lizenzbedingungen von GRAITEC oder Drittherstellern beschriebenen

Nutzungsrechte zahlt der Kunde an GRAITEC die vereinbarte Vergütung („Mietzins“) gemäß Auftragsbestätigung bzw. Angebot.

- 3.3.2 Der Mietzins ist mit Abschluss des Softwaremietvertrags im Voraus für die gesamte Vertragslaufzeit zu entrichten.
- 3.3.3 GRAITEC ist berechtigt, den Mietzins von GRAITEC-Software erstmals mit Ablauf des ersten Vertragsjahres mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei (2) Monaten zum Ende des Vertragsjahres zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zustandes der Mietsoftware anfallenden Kosten nachweislich erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, den Softwaremietvertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Vertragsjahres nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen. Nutzt der Kunde die Mietsoftware über den im Mietvertrag geregelten Umfang hinaus, so hat GRAITEC Anspruch auf eine gesonderte Vergütung, die von ihr auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung der Mietsoftware auf Basis der aktuellen Produktpreise berechnet und bestimmt wird.
- 3.3.4 In allen Fällen, in denen der Kunde mit Zahlungen für die Nutzungsüberlassung, Wartung oder anderen mit der Nutzung der Mietsoftware im Zusammenhang stehenden Ansprüchen in Verzug gerät und dem Kunden erfolglos eine Nachfrist gesetzt wurde, ist GRAITEC berechtigt, die weitere Nutzung der Mietsoftware zu untersagen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.
- 3.3.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Vergütungsregeln und Zahlungsbedingungen nach Ziffer 2.4.

3.4 Mietdauer, Vertragsbeendigung

- 3.4.1 Soweit im Angebot / in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist, beginnt der jeweilige Softwaremietvertrag mit dessen Abschluss.
- 3.4.2 Softwaremietverträge über Lizenzen haben eine Laufzeit von einem, zwei oder drei Jahren. Eine Verlängerung der Laufzeit setzt eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern voraus.
- 3.4.3 Daneben hat jeder Vertragspartner das Recht, den Softwaremietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zumutbar ist. Ein wichtiger Grund, der GRAITEC zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte von GRAITEC dadurch verletzt, dass er die Mietsoftware über das nach dem Softwaremietvertrag gestattete Maß hinaus nutzt oder Dritte nutzen lässt oder wenn sich der Kunde mit der Zahlung der Lizenzgebühr mehr als zwei Monate in Verzug befindet.
Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung der Gebrauchsmöglichkeit gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB infolge eines Mangels ist erst zulässig, wenn GRAITEC ausreichend Gelegenheit zur Instandsetzung gegeben wurde und diese als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- 3.4.4 Bei Beendigung des Softwaremietvertrags hat der Kunde die Nutzung der Mietsoftware unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen vorhandene Kopien sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie der Mietsoftware zu löschen und entsprechende Datenträger zu vernichten oder GRAITEC auszuhändigen. Der Kunde wird GRAITEC die vollständige Löschung der Mietsoftware nach deren Durchführung schriftlich bestätigen. Nach Beendigung des Softwaremietvertrags ist jede Weiternutzung der Mietsoftware, auch zu Zwecken des Datentransfers, unzulässig.

3.5 Nutzungsrechte

- 3.5.1 Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung wird dem Kunden mit vollständiger Bezahlung des Mietzinses für die Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.4.2 das einfache, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare und auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht eingeräumt, die Mietsoftware im durch den Softwaremietvertrag geregelten Umfang zu nutzen. Eine über die in dieser Ziffer geregelte hinausgehende Benutzung ist dem Kunden nicht gestattet, insbesondere auch keine Bereitstellung der Mietsoftware zur Nutzung durch iSd §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen.
- 3.5.2 Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Mietsoftware an, soweit es sich um eine Single-User-Lizenz handelt, einem Einzelarbeitsplatz (ein Rechner) des Kunden, soweit es sich um eine Multi-User-Lizenz handelt, an der durch die Lizenz bestimmten Zahl an Einzelarbeitsplätzen / Rechnern, das Laden, Anzeigen und Ablaufen lassen der Mietsoftware, die Erstellung einer Sicherungskopie sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch gemäß der Benutzerdokumentation. GRAITEC behält sich vor, die Mietsoftware durch Verwendung eines Lizenzschlüssels an eine Computer-ID / Seriennummer zu binden.
- 3.5.3 Darüber hinaus ist der Kunde ausschließlich dann berechtigt, die Mietsoftware zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompileieren sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellerstufen der Mietsoftware („Reverse Engineering“) vorzunehmen, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden

durch GRAITEC zugänglich gemacht werden. Über die genannten Fälle hinaus ist der Kunde nicht zum Reverse Engineering an der Mietsoftware berechtigt.

- 3.5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellte Kopie der Mietsoftware, darunter auch die Benutzerdokumentation sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung von GRAITEC die Mietsoftware zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen, unter anderem im Wege des sog. „Application Service Providing“ (ASP) oder des „Software as a Service“ (SaaS) oder Dritten in sonstiger Weise Nutzungsrechte hieran einzuräumen.
- 3.5.5 Der Kunde hat GRAITEC auf das Verlangen von GRAITEC zu ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Mietsoftware zu überprüfen. Der Kunde wird GRAITEC auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Auskunft darüber erteilen, ob die Mietsoftware vom Kunden vertragsgemäß genutzt wird, insbesondere ob der Kunde den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang (z. B. hinsichtlich der Anzahl zur Verfügung gestellter Lizenzen) sowie die Nutzungsbedingungen nach dieser Ziffer bzw. den produktspezifischen Lizenzbedingungen und der Auftragsbestätigung einhält.
- 3.5.6 Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen und übt GRAITEC daraufhin das außerordentliche Kündigungsrecht nach Ziffer 3.4.3 aus, werden sämtliche im Rahmen des Lizenzvertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an GRAITEC zurück und der Kunde hat die Mietsoftware entsprechend Ziffer 3.4.4 zu löschen. Unabhängig hiervon wird für die Zeit der der Übernutzung eine Vergütung der Übernutzung nach Ziffer 3.3.4 fällig. Hat der Kunde die Übernutzung gegenüber GRAITEC bewusst verschwiegen oder fahrlässig nicht mitgeteilt, hat der Kunde für die unberechtigte Übernutzung pauschalierten Schadensersatz in Höhe der dreifachen Miete, die für eine berechtigte Nutzung der Mietsoftware entsprechend dem vereinbarten Mietzins angefallen wäre, an GRAITEC zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass GRAITEC nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitere Ansprüche von GRAITEC wegen Vertragsverletzung durch den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- 3.5.7 Soweit dem Kunden vor Vertragsschluss über Drittsoftware die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme der Lizenzbedingungen des Herstellers der Drittsoftware verschafft worden ist, gelten diese Bedingungen vorrangig zu den in dieser Ziffer geregelten Lizenzbedingungen (vgl. auch Ziffer 1.4).

3.6 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

- 3.6.1 Es unterliegt der Verantwortlichkeit des Kunden, die Mietsoftware zu installieren, sofern GRAITEC nicht ausdrücklich die Installation schriftlich zusichert und/oder im Angebot / in der Auftragsbestätigung eine Installation durch GRAITEC vorgesehen ist. Einweisung, Einführungsunterstützung oder ähnliche Leistungen sind nicht im Preis für Mietsoftware enthalten und müssen gesondert beauftragt und vergütet werden. Technische Unterstützung des Kunden bei der Nutzung von Mietsoftware, z. B. durch telefonische Unterstützung, wird GRAITEC unter dem Softwaremietvertrag nur im Rahmen der Pflicht zur Instandhaltung / Instandsetzung und im Übrigen nur im Rahmen einer besonderen Vereinbarung zur Softwarepflege/Helpdesk gegen gesonderte Vergütung leisten. Im Übrigen erfolgt jede Beratung / technische Unterstützung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter der Haftungsbeschränkung aus Ziffer 2.5.
- 3.6.2 Für das Vorhandensein der für den vertraglich vorgesehenen Betrieb der Mietsoftware erforderlichen Systemvoraussetzungen und Hard- und Softwarekomponenten trägt der Kunde die Verantwortung. Dies gilt insbesondere auch in den Konstellationen, in denen die Mietsoftware zu einem vertragsgemäßen Einsatz von Drittsoftware benötigt wird. Die jeweiligen Anforderungen sind der Auftragsbestätigung, der Website und der Benutzerdokumentation zu entnehmen und können im Übrigen auch bei GRAITEC oder den Herstellern von Drittsoftware erfragt werden. Sollte der Kunde die Anforderungen nicht rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Mietsoftware umsetzen und ein mangelfreier Einsatz der Mietsoftware daher nicht möglich sein, trägt der Kunde hierfür allein die Verantwortung und hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung des Mietzinses.
- 3.6.3 Der Kunde verpflichtet sich durch geeignete Maßnahmen den unbefugten Zugriff Dritter auf die Mietsoftware nebst Benutzerdokumentation zu verhindern. Die bereitgestellten Originaldateien sowie die Sicherungskopie sind als solche zu kennzeichnen und an einem gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.
- 3.6.4 Es obliegt dem Kunden, sich in regelmäßigen Abständen durch Datensicherung gegen Datenverlust zu schützen.

3.7 Gewährleistung bei Sachmängeln

- 3.7.1 Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass Funktionsstörungen der Mietsoftware auch bei größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können.
- 3.7.2 GRAITEC gewährleistet, dass die Mietsoftware frei von Sachmängeln ist. GRAITEC haftet nicht für Sachmängel, die auf einer fehlerhaften Anwendung der Mietsoftware oder darauf beruhen, dass die Voraussetzungen zum Einsatz der Mietsoftware nach Ziffer 3.6.2 nicht oder nicht vollständig durch den Kunden geschaffen worden sind, Software Dritter, die nicht über GRAITEC bezogen wird, einen Mangel aufweist, die Mietsoftware in einer falschen Systemumgebung eingesetzt wird oder die aus vom Kunden vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen der Mietsoftware oder der Systemumgebung sowie verbundener Software, insbesondere Software Dritter, nach Installation der Mietsoftware resultieren. Etwas anderes gilt nur, soweit der Kunde nachweist, dass die Sachmängel bereits bei Überlassung der Mietsoftware vorlagen und mit vorstehend benannten Umständen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen oder der Kunde zu den betreffenden Änderungen der Mietsoftware, insbesondere bei Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts von Mängeln nach § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert werden. Mängelansprüche bestehen auch nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder einer unerheblichen Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit der Mietsoftware.
- 3.7.3 Im Rahmen der Instandsetzung ist GRAITEC berechtigt, nach Wahl von GRAITEC den Mangel durch Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“), ggf. mehrfach, oder Ersatzleistung zu beheben oder zu umgehen. Das Recht von GRAITEC, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. GRAITEC ist im Rahmen der Mängelbeseitigung unter Beibehaltung des vertraglich vorgesehenen Funktionsumfangs berechtigt, dem Kunden zur Instandsetzung Programmaktualisierungen zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthalten, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen; es sei denn das Minderungsrecht ist unbestritten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Das Recht zur Minderung erstreckt sich nur auf die jeweils mangelhafte Funktionalität der Mietsoftware.
- 3.7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsoftware unverzüglich nach Verfügbarmachung zu untersuchen und erkannte Sachmängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Im Übrigen ist jeder Kunde verpflichtet, GRAITEC unverzüglich nach erstmaliger Kenntnis von einem Sachmangel zu unterrichten und ihr nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten des behaupteten Sachmangels zur Verfügung zu stellen (hierzu im Übrigen auch Ziffer 2.3.2). Der Kunde hat darüber hinaus die Pflicht, bei der Eingrenzung von Fehlern ernsthaft und nach besten Kräften mitzuwirken sowie GRAITEC Zugriff auf seine IT-Systeme zu verschaffen und deren Anweisungen zur Fehlerbehebung zu befolgen.
- 3.7.5 Stellt sich bei Überprüfung des gemeldeten Mangels heraus, dass kein gewährleistungspflichtiger Mangel der Mietsoftware vorliegt, kann GRAITEC vom Kunden Ersatz der nachweislich angefallenen Kosten des Mängelbeseitigungsverlangens verlangen, insbesondere Prüf- und Transportkosten, es sei denn das Fehlen eines zur Instandsetzung verpflichtenden Mangels war für den Kunden nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere bei fehlerhafter Bedienung durch den Kunden.

3.8 Gewährleistung bei Rechtsmängeln

- 3.8.1 GRAITEC gewährleistet, dass die Mietsoftware frei von Rechten Dritter ist, die ihre vertraglich vereinbarte Nutzung durch den Kunden erheblich beschränken oder ausschließen („**Rechtsmangel**“).
- 3.8.2 Im Falle eines rechtskräftig festgestellten oder von GRAITEC anerkannten Rechtsmangels wird GRAITEC dem Kunden nach Wahl von GRAITEC eine rechtlich zulässige Nutzungsmöglichkeit der Mietsoftware verschaffen oder diese so abändern oder ersetzen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 3.8.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Rechte gegen die Verwendung der Mietsoftware geltend, so ist der Kunde verpflichtet, GRAITEC hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die weiteren Schritte mit GRAITEC abzustimmen.
- 3.8.4 GRAITEC trägt die angemessenen Kosten der Auseinandersetzung sowie die rechtskräftig oder vergleichsweise festgelegten Entschädigungssummen, soweit diese auf rechtskräftig festgestellten oder von GRAITEC anerkannten Rechtsmängeln beruhen und der Kunde seiner Anzeigepflicht gemäß Ziffer 2.3.2 nachgekommen ist sowie GRAITEC alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten waren. Vergleiche durch den Kunden bedürfen der Einwilligung von GRAITEC.
- 3.8.5 GRAITEC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gegen den Kunden geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten im eigenen Namen abzuwehren.

- 3.8.6 Die Rechtsmängelgewährleistung gilt nur, wenn und soweit die Mietsoftware vertragsgemäß genutzt wurde und die Rechtsverletzung nicht durch eine Modifikation, Verbindung oder andere Bearbeitung der Mietsoftware verursacht wurde, die der Kunde selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat. Als Dritter gilt auch GRAITEC, soweit diese die Modifikation oder andere Bearbeitungen im Auftrag des Kunden vorgenommen hat.

3.9 Haftung

- 3.9.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters nach § 536a Abs. 1 BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Fehler der Mietsoftware wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.9.2 Es gelten die Haftungsregeln nach Ziffer 2.5.

4 Besondere Bestimmungen für Software-Service-Vertrag (ASV)

4.1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 4.1.1 Die Software, für die der Auftraggeber Leistungen des Software-Service-Vertrags in Anspruch zu nehmen berechtigt ist („ASV Produkte“), ergibt sich aus dem Angebot / der Auftragsbestätigung.

4.2 Leistungen von GRAITEC

- 4.2.1 Lieferung von neuen Versionen der GRAITEC und AUTODESK Vertragssoftwareprodukte, welche der Auftraggeber in der Vertragslaufzeit erstmals, zusätzlich oder als Ersatz zu den bislang genutzten Programmen erwirkt. Dies gilt insbesondere auch für Software Updates, Upgrades und Service Packs.
- 4.2.2 Vermittlung und Lieferung der Autodesk Vertragsprodukte inklusive der dazugehörigen Abonnementleistungen in den Geschäftsmodellen der Autodesk Subscription, des Autodesk Abonnements und der Autodesk Wartung gemäß der jeweils gültigen technischen und allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Autodesk GmbH
- 4.2.3 Die unter 4.2.2. beschriebenen Leistungen werden durch die GRAITEC im Namen des Auftraggebers bei der Autodesk beauftragt und die GRAITEC vertritt den Kunden gegenüber der Autodesk GmbH.

4.3 Vertragslaufzeit

- 4.3.1 Der Software-Service-Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Startdatum und hat eine anfängliche Laufzeit von einem Jahr („**Grundlaufzeit**“), soweit zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 4.3.2 Sofern nichts anderes vereinbart tritt eine automatische Vertragsverlängerung von jeweils einem weiteren Jahr ein („**Verlängerungszeitraum**“), soweit keine der Vertragsparteien den Software-Service-Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Grundlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums kündigt. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist nicht die Absendung der schriftlichen Kündigung maßgeblich, sondern deren Zugang bei der jeweils anderen Vertragspartei. Vertragserweiterungen haben keinen Einfluss auf die Laufzeit. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt
- 4.3.3 Der Auftraggeber erhält ein Sonderkündigungsrecht. Dieses Sonderkündigungsrecht wird in dem Fall der Erhöhung der vertraglich vereinbarten Subscriptiongebühr ausgelöst. Im Falle der Erhöhung der Subscriptiongebühr kann der Auftraggeber den Vertrag schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Zeitpunkt der Erhöhung kündigen. Allenfalls wird das Vertragsverhältnis mit den geänderten Entgelten fortgesetzt.
- 4.3.4 Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für dessen Abänderung oder einen Verzicht darauf. Die Übertragung durch E-Mail oder Telefax genügt der hier vereinbarten Schriftform soweit der absendende Vertragspartner deutlich zu individualisieren und identifizierbar ist.

5 Besondere Bestimmungen für Softwarepflege- / Helpdeskvertrag

5.1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 5.1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen („**Softwarepflegebedingungen**“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Softwarepflege- und Support-Leistungen auf Basis eines Softwarepflege- / Helpdeskvertrag („**Softwarepflegeleistungen**“) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen GRAITEC und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

5.1.2 Die Software, für die der Kunde die Softwarepflegeleistungen in Anspruch zu nehmen berechtigt ist („**Pflegesoftware**“), ergibt sich aus dem Angebot / der Auftragsbestätigung.

5.1.3 Gegenstand der Erbringung von Softwarepflegeleistungen an Pflegesoftware kann nur GRAITEC-Software sein. Für die Aktualität und Funktionalität von Drittsoftware, insbesondere Autodesk-Software, in Zusammenhang mit der Pflegesoftware, ist der Kunde, außerhalb des Leistungsspektrums eines gegebenenfalls bestehenden Softwaremietvertrags über Autodesk-Software, selbst verantwortlich.

5.2 Leistungen von GRAITEC

5.2.1 Im Rahmen des Softwarepflege- / Helpdeskvertrag erbringt GRAITEC folgende Leistungen:

- Telefonische Beratung (Hotline) zur Anwenderberatung hinsichtlich der Funktionalitäten der Pflegesoftware und Beseitigung von Störungen an der Pflegesoftware, soweit diese nicht Teil der Mängelgewährleistung im Rahmen der Softwaremiete sind. Die Hotline ist von Montag bis Freitag und von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Freitag 16.00 Uhr) besetzt. Dies gilt nicht für bundeseinheitliche Feiertage.
GRAITEC wird den Kunden – sofern die Anfrage nicht sofort beantwortet werden kann – über mögliche Lösungen informieren, sobald diese verfügbar sind. GRAITEC wird diesen Fehler im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen schnellstmöglich beheben.
- Die Überlassung aktualisierter Versionen (Servicepacks) für die Pflegesoftware.
- Die Überlassung weiterentwickelter Versionen (Updates) für die Pflegesoftware sofern sich die Software im aktiven Wartungsvertrag befindet.

5.2.2 Die Servicepacks bzw. Updates enthalten Anpassungen, Verbesserungen, Weiterentwicklungen und gegebenenfalls Fehlerkorrekturen. Über Art, Umfang und Frequenzen von Servicepacks und Updates entscheidet GRAITEC.

5.2.3 Servicepacks und Updates werden dem Kunden in der Regel zum Download auf einer von GRAITEC betriebenen Internetseite bereitgestellt.

5.2.4 Der Funktionsumfang der Servicepacks und Updates ergibt sich aus der mitgelieferten Ergänzung der Benutzerdokumentation zur Pflegesoftware und/oder auf sonstige Weise seitens GRAITEC bereitgestellten Informationen.

5.2.5 Der Kunde hat nur einen Anspruch auf Verfügbarmachung der Servicepacks und Updates zur Pflegesoftware, die als solche aktuell vermarktet werden. Hierzu zählen jedoch nicht solche Erweiterungen, Upgrades und neue Versionen, die von GRAITEC als eigenständiges Produkt gesondert vermarktet werden.

5.2.6 Im Übrigen sind folgende Leistungen nicht Teil des Softwarepflege- / Helpdeskvertrag und können gegebenenfalls nach gesonderter Vereinbarung von GRAITEC bezogen werden:

- Installation der Pflegesoftware
- Behebung von Softwarefehlern der Pflegesoftware, die durch eine unpassende System- oder Hardwareumgebung, unsachgemäße Bedienung oder Einsatzzwecke / fehlerhafte Konfiguration / Bearbeitungen durch den Kunden, Einwirkungen Dritter, beispielsweise durch Schadsoftware, Nicht-Installation oder fehlerhafte Installation zur Verfügung gestellter Servicepacks und Updates entstanden sind
- Einweisungen und Schulungen für den Gebrauch der Pflegesoftware
- Erweiterungen, Upgrades, neue Versionen der Pflegesoftware, die von GRAITEC oder vom Hersteller als eigenständiges Produkt gesondert vermarktet werden
- Anpassung der Pflegesoftware an sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen (zwingende Gesetze, Rechtsverordnungen, aufsichtsrechtliche Anforderungen) oder aufgrund sich ändernder Anforderungen in der Sphäre des Kunden. Entsprechende Leistungen können vom Kunden gegen gesonderte Vereinbarung und Vergütung bei GRAITEC beauftragt werden.

5.2.7 GRAITEC kann sich zur Erbringung von Leistungen unter dem Softwarepflege- / Helpdeskvertrag nach eigenem Ermessen hinreichend qualifizierter Unterauftragnehmer bedienen.

5.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.3.1 Der Kunde wird GRAITEC auftretende Softwarefehler, für die der Kunde Beratung unter dem Softwarepflege- / Helpdeskvertrag wünscht, unverzüglich über die Hotline mitteilen und GRAITEC bei der Fehlersuche und -beseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Insbesondere wird der Kunde GRAITEC vorhandene Mängelberichte, Fehlerdokumentationen und Protokollierungen sowie alle weiteren Informationen, die für die Fehlerbehebung relevant sein können, zur Verfügung stellen (möglichst in einem elektronischen Format) und einen sachkundigen Mitarbeiter mit Administratorrechten als Ansprechpartner für GRAITEC benennen.

- 5.3.2 Der Kunde wird Servicepacks oder Updates, die ihm im Rahmen der Fehlerbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gemäß Anweisung installieren und konfigurieren. Der Kunde muss im Vorfeld der Installation Datensicherungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls weitere ihm mitgeteilte Maßnahmen treffen, um Datenverlust oder das Auftreten von Softwarefehlern zu vermeiden. Soweit zur Erbringung von Softwarepflegeleistungen erforderlich, wird der Kunde GRAITEC einen Remote-Zugriff auf das betreffende System einrichten.
- 5.3.3 Im Übrigen wird der Kunden nach gesonderter Anforderung durch GRAITEC alle sachlich begründbaren und angemessenen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen. Sollte die Erbringung von Softwarepflegeleistungen an der fehlenden oder nicht fristgerechten Erbringung von Mitwirkungshandlungen scheitern oder hierdurch verzögert werden, trägt der Kunde allein hierfür die Verantwortung.

5.4 Laufzeit

- 5.4.1 Der Softwarepflege- / Helpdeskvertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Startdatum und hat für die Wartung von Software eine anfängliche Laufzeit von einem oder drei Jahr/en („**Grundlaufzeit**“), soweit zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 5.4.2 Sofern nichts anderes vereinbart tritt eine automatische Vertragsverlängerung von jeweils einem weiteren Jahr ein („**Verlängerungszeitraum**“), soweit keine der Vertragsparteien den Softwarepflege- / Helpdeskvertrag – unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Grundlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums kündigt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

5.5 Zukauf weiterer Software-Produkte, Anpassung der Vergütung

- 5.5.1 Erwirbt der Auftraggeber vom Auftragnehmer während eines laufenden Helpdesk-Vertrages zusätzliche Produkte (Software-Produkte oder ein Upgrade bzw. eine Ergänzung bestehender Software-Produkte), die bislang von dem Helpdesk-Vertrag nicht erfasst sind, so erhält der Auftraggeber in elektronischer Form die um die Erweiterungsprodukte ergänzte, vollständige Auflistung der erfassten Produkte mit den neuen Konditionen des Helpdesk-Vertrages. Widerspricht der Auftraggeber der so mitgeteilten Ergänzung nicht innerhalb von 2 Wochen nach deren Zugang schriftlich oder per E-Mail, so erstreckt sich der Helpdesk-Vertrag auch auf die neu erworbenen Produkte, wobei für die Fristwahrung der Zugang des Widerrufs beim Auftragnehmer maßgeblich ist.
- 5.5.2 Widerspricht der Auftraggeber nicht gemäß 5.5.1., so erstreckt sich damit der Helpdesk-Vertrag gemäß dem um die Erweiterungsprodukte ergänzten Anhang der erfassten Produkte zu den dort ausgeführten Konditionen auch auf die neu erworbenen Produkte. Die Konditionen des ergänzten Anhangs der erfassten Produkte gelten indessen erst nach Ablauf des laufenden Vertragsjahres des bestehenden Helpdesk-Vertrages. Bis dahin verbleibt es bei den vereinbarten Konditionen, so dass bis zum Ablauf des im Zeitpunkt des Zusatzerwerbs laufenden Vertragsjahres der Auftragnehmer für die Leistungen des Helpdesk-Vertrages in Bezug auf die neu erworbenen Produkte keine zusätzlichen Vergütungen erhält, sondern erstmals für das darauf folgende Vertragsjahr.
- 5.5.3 Gleichzeitig gelten für diesen Fall des 5.5.2 folgende Kündigungsmodalitäten: Auftraggeber und Auftragnehmer können den dann erweiterten Helpdesk-Vertrag nur einheitlich, insgesamt bezogen auf sämtliche davon erfassten Produkte mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des auf das laufende Vertragsjahr folgende Vertragsjahr kündigen (Beispiel für Fristberechnung: Bestehender Helpdesk-Vertrag - Erstreckung auf neue Produkte durch Zukauf 20.03.2020 - Ende Vertragsjahr 31.12.2020 - nächste Kündigungsmöglichkeit des gesamten Helpdesk-Vertrages wegen Zukaufs mit 3-Monatsfrist zum 31.12.2021). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Teilkündigungen sind ausgeschlossen.
- 5.5.4 Die Höhe der vom Kunden zu entrichtenden jährlichen Vergütung für die Softwarepflegeleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung („**Pflegevergütung**“). Alle Preise verstehen sich netto ohne Abzüge und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.5.5 GRAITEC ist berechtigt, die Pflegevergütung erstmals mit Ablauf des ersten Vertragsjahres mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei (2) Monaten zum Ende des Vertragsjahres zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die Erbringung der Pflegeleistungen anfallenden Kosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, den Pflegevertrag innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende des Vertragsjahres nach Zugang der Ankündigung einer Erhöhung zu kündigen. Im Übrigen ist GRAITEC berechtigt, die pauschale Pflegevergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zu Beginn eines Verlängerungszeitraums an die jeweils aktuellen Konditionen anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als zehn (10) % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.

5.6 Mängelgewährleistung

- 5.6.1 GRAITEC gewährleistet, dass die im Rahmen des Softwarepflege- / Helpdeskvertrag zur Verfügung gestellten Servicepacks und Updates und die daraus resultierenden Änderungen an der Pflegesoftware nicht mit Sach- und/oder Rechtsmängeln behaftet sind. Für die Mängelgewährleistung wird insoweit auf die in Ziffern 3.7 / 3.8 getroffenen Gewährleistungsregeln der Besonderen Bestimmungen für Softwaremiete verwiesen.
- 5.6.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mängelgewährleistung, wobei die Gewährleistungsfrist 12 Monate beträgt.

5.7 Nutzungsrechte

- 5.7.1 GRAITEC räumt dem Kunden an der im Rahmen des Softwarepflege- / Helpdeskvertrag in Form von Servicepacks und Updates überlassenen Software und ihren Bestandteilen (Computerprogramme, Benutzerdokumentation und ggf. sonstige Begleitmaterialien) Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an der Pflegesoftware, mit der sie bestimmungsgemäß genutzt werden bzw. die durch sie ersetzt werden soll, bestehen.
- 5.7.2 Die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte bleiben von einer Kündigung des Softwarepflege- / Helpdeskvertrag unberührt und richten sich in ihrem Bestand nach dem Vertrag über die Nutzung der Pflegesoftware.

6 Besondere Bestimmungen für Schulungs- und Beratungsleistungen

6.1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 6.1.1 Durch diese „Besonderen Beratungsbedingungen“ werden keine konkreten Schulungs-/Beratungsleistungen beauftragt, sondern die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Erbringung solcher Leistungen festgelegt. Zu den Beratungs-/Schulungsleistungen zählen unter anderem Anwenderschulungen, Softwaretraining, Datenmigration, Einführung von Softwarelösungen, Erstellung eines Proof of Concept, Softwareprojektberatung. Die Einzelbeauftragung von Schulungs-/Beratungsleistungen erfolgt anhand Ziffer 2.1. GRAITEC erbringt die im Angebot / in der Auftragsbestätigung im Detail beschriebenen Schulungs-/Beratungsleistungen auf Basis des so geschlossenen Einzelvertrags („**Beratungsvertrag**“).
- 6.1.2 Von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Beratungsbedingungen kann nur insoweit abgewichen werden, wie dies im Rahmen der Einzelbeauftragung der Beratungsverträge ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist.

6.2 Grundsätze zur Erbringung von Schulungs-/Beratungsleistungen

- 6.2.1 Der Kunde ist verpflichtet, beauftragte Schulungs-/Beratungsleistungen innerhalb eines (1) Jahres abzunehmen und, soweit noch kein Leistungstermin vereinbart ist, GRAITEC entsprechende Terminvorschläge zu unterbreiten. Die Pflicht zur Unterbreitung von Terminvorschlägen gilt ebenso, wenn der Kunde den Leistungstermin berechtigterweise verschiebt. GRAITEC und der Kunde werden sodann den oder die Termine der Schulungs-/Beratungsleistungen unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen vereinbaren. Der Kunde ist nur aus sachlichem Grund berechtigt, Termine für Schulungs-/Beratungsleistungen zu verschieben, und nur aus wichtigem Grund berechtigt, Schulungs-/Beratungsleistungen zu stornieren. Hierfür gelten die Vergütungsregeln unter Ziffer 6.3. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, anstelle der für einen Kurs / Beratungstermin gemeldeten Personen Ersatzpersonen für die Teilnahme zu benennen.
- 6.2.2 GRAITEC behält sich das Recht vor, bis eine Woche vor dem vereinbarten Termin einer Schulungs-/Beratungsleistungen den Termin zu verschieben oder abzusagen. Im Falle einer Verschiebung oder Absage seitens GRAITEC wird GRAITEC die terminlichen Belange des Kunden bei Festsetzung eines Ersatztermins soweit möglich berücksichtigen. Sieht sich GRAITEC im Übrigen kurzfristig an der Erbringung von Schulungs-/Beratungsleistungen durch Umstände gleich welcher Art (Witterungsbedingungen, Erkrankung von Mitarbeitern, Ausfall technischer Einrichtungen) gehindert, so wird GRAITEC dies dem Kunden sobald möglich mitteilen. Die Vertragspartner werden sich sodann über eine beiden Vertragspartnern zumutbare Verschiebung der geplanten Termine verständigen.
- 6.2.3 GRAITEC kann jederzeit eingesetztes Personal austauschen. Ausgetauschtes Personal wird durch hinreichend qualifiziertes Personal ersetzt. Der Kunde kann einen Austausch von Personal nur dann verlangen, wenn im Hinblick auf eingesetztes Personal von GRAITEC wiederholt berechnete Beschwerden eingehen oder der Kunden den Nachweis mangelnder Qualifikation erbringt.
- 6.2.4 GRAITEC darf qualifizierte Subunternehmer zur Erbringung der Schulungs-/Beratungsleistungen einsetzen.

6.3 Vergütung und Schadensersatz

- 6.3.1 GRAITEC rechnet seine Schulungs-/Beratungsleistungen auf Basis einer Vergütung nach Zeitaufwand ab, sofern im Rahmen der Beauftragung nichts anderes vereinbart wird. Es gelten die bei Beauftragung aktuellen Tages- und Stundensätze gemäß der Auftragsbestätigung.
- 6.3.2 Die Preise für Schulungs-/Beratungsleistungen verstehen sich inklusive aller Nebenkosten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Hinzu kommt die aktuelle An- und Abfahrtspauschale, die jederzeit bei GRAITEC erfragt werden kann.
- 6.3.3 Sofern der Kunde Schulungs-/Beratungsleistungen nicht innerhalb eines Jahres abrufen, hat GRAITEC Anspruch auf 20% der auf den nicht-geleisteten Teil der Schulungs- / Beratungsleistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung. Das Bestehen des Beratungsvertrags bleibt hiervon unberührt und die Pflicht des Kunden, die ausstehenden Schulungs- / Beratungsleistungen abzunehmen, verschiebt sich auf das Folgejahr. Satz 1 gilt dann entsprechend.
- 6.3.4 Im Falle einer Stornierung / Verschiebung einer beauftragten Schulungs- / Beratungsleistung einer Standardschulung („offene Schulung“) kann GRAITEC einen pauschalisierten Schadensersatz wie folgt verlangen:
- 100% der Gesamtvergütung bei Stornierung/Verschiebung der Schulungs-/Beratungsleistung später als 10 Tage vor dem geplanten Leistungstermin

Dem Kunden wird die Möglichkeit gegeben, an der nächsten offenen Schulung, im gleichen Kalenderjahr und mit gleichem Schulungsinhalt, kostenneutral teilzunehmen.

Im Falle einer Stornierung / Verschiebung einer beauftragten Schulungs- / Beratungsleistung einer Firmen- oder Individualschulung kann GRAITEC einen pauschalisierten Schadensersatz wie folgt verlangen:

- 50% des entfallenden Betrags der Gesamtvergütung der beauftragten Schulungs- / Beratungsleistungen bei Verschiebung bis 10 Tage vor dem geplanten Leistungstermin
- 100% der Gesamtvergütung bei Stornierung der Schulungs-/Beratungsleistung später als 10 Tage vor dem geplanten Leistungstermin

In den vorgenannten Fällen bleibt es dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass GRAITEC ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 6.3.5 Die Schulungs- / Beratungsleistungen werden im Übrigen nach den allgemeinen Zahlungsbedingungen (Ziffer 2.4) abgerechnet.

6.4 Nutzungsrechte an Materialien

- 6.4.1 Der Kunde erhält von GRAITEC mit der vollständigen Vergütung der Schulungs-/Beratungsleistung das nicht-ausschließliche Recht, die zur Verfügung gestellten bzw. im Rahmen der Erbringung der Schulungs- / Beratungsleistungen geschaffenen Materialien, darunter Konzepte, Skizzen, Diagramme, Tabellen, Zeichnungen, Bilder, Texte, Programmcode, Entwurfsmaterialien, Schnittstellen, Dokumentationen, Präsentationen, Schulungsunterlagen (im Folgenden „**Werke**“) für die Dauer von einem (1) Jahr nach Erbringung der Schulungs- / Beratungsleistungen im eigenen Unternehmen zur Einsichtnahme für die entsprechenden Mitarbeiter bereitzustellen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Zugänglichmachung von Werken ist untersagt, soweit diese nicht ausdrücklich gesetzlich zulässig ist. Im Übrigen verbleiben alle Urheberrechte sowie gewerblichen Schutz- und Designrechte an im Rahmen der Erbringung der Schulungs- / Beratungsleistungen bereitgestellten Informationen, Unterlagen, Materialien, Arbeits- und Hilfsmittel bei GRAITEC.
- 6.4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm gemäß den vorstehenden Absätzen zustehenden Rechte ohne ausdrückliche Zustimmung von GRAITEC ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte hieran einzuräumen.
- 6.4.3 Die Nutzungsrechteeinräumung gilt für die oben genannte Dauer über das Ende des Beratungsvertrags hinaus.

6.5 Mitwirkungsobliegenheiten

Der Kunde wird nach gesonderter Anforderung durch GRAITEC alle sachlich begründbaren und angemessenen Mitwirkungshandlungen in Zusammenhang mit der Nutzung der Schulungs- / Beratungsleistungen auf eigene Kosten erbringen. Sollte die Erbringung oder Nutzung von Schulungs- / Beratungsleistungen an der fehlenden oder nicht fristgerechten Erbringung von Mitwirkungshandlungen scheitern oder hierdurch verzögert werden, trägt der Kunde hierfür die alleinige Verantwortung.